

# TRAVEL IUS

---

**Ausgabe 8, 13. Juli 2016**

**Rolf Metz, Rechtsanwalt**

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

[http://www.reisebuererecht.ch/newsletter\\_anmeldung.html](http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html)

---

- 1. Ausländische Veranstalter in der Schweiz**
  - 2. Reiserecht-Workshops**
  - 3. Wenn Zeitungen teure Reisen promovieren**
  - 4. Von Sommer-Zeitungsente**
  - 5. Checkliste: Automieten**
  - 6. Checkliste: Wie man Reisekataloge liest**
  - 7. Und zum Schluss: Flughäfen verwechselt**
- 

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Immer wie mehr ausländische Veranstalter drängen auf den Schweizer Markt. Leider häufig ohne die Schulaufgaben gemacht zu haben. Dazu zwei Artikel in diesem "Travel ius"-Letter.

Dann «Achtung Zeitungsente»: Keine Panik, das Reiserecht ändert nicht und schon heute können die Preise um 10% erhöht werden.

Zwei Checklisten: Automieten und Reisekataloge

Und zum Schluss, was geschieht, wenn Piloten zu wenig Geografiekenntnisse haben.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit und viel Freude mit "Travel ius".

Rolf Metz

---

## 1. Ausländische Veranstalter in der Schweiz

Vermeehrt drängen ausländische Veranstalter in die Schweiz. Sie bieten ihre Reisen über Webseiten mit ch-Adresse an, arbeiten Discountern, Zeitungen und Vereinen zusammen. Leider machen sie häufig ihre Hausaufgaben nicht.

Die Ausschreibungen entsprechen nicht den Vorgaben der Preisbekanntgabeverordnung, die AGB sind gemäss ausländischem Recht abgefasst und als ausschliesslicher Gerichtsstand wird ein Gericht irgendwo im Ausland bezeichnet.

Sobald ein ausländischer Veranstalter sein Angebot an Schweizer Kunden ausrichtet, hat er schweizerisches Recht zu berücksichtigen. "Ausrichten" ist sehr weit gefasst, eine ch-Webadresse, Werbung in einer Schweizer Zeitung, Vertrieb über einen Schweizer Golf-Verein reichen aus.

Hat der Veranstalter seine Tätigkeit auf die Schweiz ausgerichtet, entsteht automatisch ein Gerichtsstand in der Schweiz. Dies ergibt aufgrund des Lugano Übereinkommens, welches die zuständigen Gerichte bei internationalen Beziehungen innerhalb Europas regelt.

Der Schweiz Kunde kann den Veranstalter in der Schweiz oder am Sitz im Ausland einklagen. Der ausländische Anbieter muss den Reisenden in der Schweiz belangen. Diese Gerichtsstände sind zwingendes Recht und können vertraglich nicht abgeändert werden. Das heisst, ein ausschliesslicher ausländischer Gerichtsstand in den AGB ist ungültig.

Bei Klage in der Schweiz wird der Richter mit grösster Wahrscheinlichkeit schweizerisches Recht anwenden. Dies ergibt sich aus dem Bundesgesetz über das internationale Privatrecht. Auch diese Bestimmung ist zwingend, anderslautende Klauseln in den AGB sind unbeachtlich.

Wer ausländische AGB liest, wird sich des öfteren Fragen, was was bedeuten soll. Sind AGB für einen Durchschnittskunden unklar abgefasst (man kann sie unterschiedlich interpretieren oder aus der Sicht eines Reisenden sind sie unverständlich), dann kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. D.h. u.a. unbeschränkte Haftung für alle Schäden.

Nach Art. 18 Pauschalreisegesetz sind die Kundengelder sicherzustellen (siehe nachfolgend). Wenn nun ein ausländischer Veranstalter über keine Sicherstellung für die Schweiz verfügt, verstösst er gegen zwingende Bestimmungen des Pauschalreiserechts. Zudem könnte u.U. auch ein Verstoss gegen den Unlauteren Wettbewerb vorliegen.

Reisende, die bei einem ausländischen Veranstalter buchen, sollten mindestens abklären, ob er über eine Sicherstellung nach dem Pauschalreisegesetz in der Schweiz verfügt.

---

## 2. Reiserecht-Workshops

Die Daten der Reiserecht-Workshops im Herbst 2016 sind aufgeschaltet:

[www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch).

Die Berichterstattung in den Medien zeigt, Reisebüros verkaufen nicht nur Freude und Erholung, sondern tragen auch ein ganz erhebliches Risiko. Zu wissen, wie die Rechtslage ist, welche Risiken man bei Dynamic Packaging eingeht, ist ein absolutes "Muss". Da ist ein Nachmittag gut investiert. Melden Sie sich heute an:

"Reiserecht von A bis Z" vom 1. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

"Reiserecht von A bis Z" vom 22. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17.30

"Reiserecht Plus" vom 29. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

---

## 3. Wenn Zeitungen teure Reisen promovieren

[www.infosperber.ch](http://www.infosperber.ch) hat einen interessanten Artikel über Reisen an die Salzburger Festspiele 2016 publiziert (<http://www.infosperber.ch/Artikel/Medien/NZZ-Salzburg-Exklusiv-Angebot>). In der Neuen Zürcher Zeitung vom 21. Januar 2016 ist ein ganzseitiges Inserat publiziert worden. In der Kopfzeile steht "Festspiel-Arrangements Neue Zürcher Zeitung 2016" und in einem farblich abgesetzten Kreis: "Exklusiv für NZZ-Leserinnen und –leser", unter dem Titel "Salzburger Festspiele 2016" steht dann "Exklusiv für Sie zusammengestellte Top-Arrangements..."

Dann werden die möglichen Arrangements vorgestellt, es folgt eine Auflistung der im Preis enthaltenen Leistungen. Unter dem Titel "Buchung und Informationen" ist das österreichische Reisebüro mit Anschrift usw. aufgeführt. Unten rechts folgt erneut der Schriftzug "Neue Zürcher Zeitung". Die Arrangements kosten alle einige tausend Euros.

Wie bei Reisen üblich, die Kunden müssen im Voraus bezahlen. Pech nur, wenn der Veranstalter Pleite geht. Genau dies ist mit dem Reisebüro geschehen. Infosperber zitiert die NZZ, wonach rund 15 Leser betroffen seien. Und Infosperber schätzt den Schaden auf rund CHF100'000.

Die Medien-Sprecherin der NZZ wird zitiert, dass es sich nicht um eine NZZ Leserreise handle. Das Reisebüro und die Salzburger Festspiele wären um eine Lösung bemüht, aber der Schaden könne nicht ganz gedeckt werden. – Diese Ausführungen überraschen. Es handelt sich um Pauschalreisen. Auch nach österreichischem Recht, müssen die Vorauszahlungen sichergestellt werden. Und wenn diese Bedingungen erfüllt wären, würden die Kunden keinen Schaden erleiden. – Oder hat der österreichische Anbieter keine Sicherstellung gehabt?

Wenn die NZZ sich auf den Standpunkt stellt, dass sie keine Verantwortung trägt, darf das ruhig hinterfragt werden. Man kann sich nämlich die Frage stellen, ob durch die

---

grafische Gestaltung der Seite und den Wortlaut des Einleitungstextes nicht etwa eine einfache Gesellschaft mit dem Anbieter der Reisen entstanden ist. Und wie weit allfällige Abklärungspflichten (Einhaltung der schweizerischen Gesetzesbestimmungen) gehen, wenn man durch die grafische Gestaltung eine gewisse Nähe zur eigenen Zeitung schafft.

Und im Anschluss an den ersten Beitrag: Die Kunden können den Veranstalter in der Schweiz einklagen. Der Richter wird schweizerisches Recht anwenden. Und zwar zwingend, unabhängig davon, was allenfalls in den AGB des veranstaltenden Kartenverkäufers steht. Diese sind insofern unbeachtlich.

Der Fall zeigt exemplarisch, wie rechtlich heikel eine solche Zusammenarbeit sein kann.

---

#### 4. Von Sommer-Zeitungsenten

«Reisebüros dürfen Preise gebuchter Ferien erhöhen» so titelt 20Minuten einen Artikel vom 12.7.2016, <http://www.20min.ch/finance/news/story/Reisebueros-duerfen-Preise-gebuchter-Ferien-erhoehen-12071619>

Dabei wird Bezug auf eine neue EU-Richtlinie genommen, die am 1. Juli 2017 in Kraft treten soll. Dies ist eine Zeitungsente. Und zwar aus zwei Gründen: Auf den 1. Juli 2017 tritt in der EU keine neue Reiserichtlinie in Kraft. Die EU hat zwar eine neue Reiserichtlinie beschlossen, doch diese gilt nicht einfach so. Vielmehr müssen die einzelnen EU-Staaten die Richtlinie ins Landesrecht überführen, z.B. indem ein neues Gesetz erlassen wird oder bestehende Gesetze angepasst werden müssen. Dies hat bis zum 1.1.2018 zu geschehen. Die neuen Regeln gelten dann ab dem 1. Juli 2018. Also bis Mitte 2018 geschieht überhaupt nichts.

Diese EU-Richtlinie hat für die Schweizer Reisebranche zurzeit keine Bedeutung, denn es ist offen, ob die Schweiz die Richtlinie übernimmt. Herr Kunz, Geschäftsführer des SRV, beruhigt die Reisebranche. Er rechnet mit einer Gesetzesänderung frühestens auf 2019, ehe 2020.

Dann wird ein Beispiel mit Preiserhöhungen gemacht und man könnte meinen, dass es sich um etwas ganz Neues handelt. Dem ist aber nicht so! Gemäss dem schweizerischen Bundesgesetz über Pauschalreisen darf der Preis einer Pauschalreise um bis zu 10% erhöht werden, wenn sich nach der Buchung der massgebende Wechselkurs erhöht (Art. 7 Buchstabe c. PauRG). Dies unter der Voraussetzung, dass dieser Preiserhöhungsvorbehalt vertraglich vereinbart ist.

Fazit: Schon heute können vereinbarte Reisepreise unter bestimmten Bedingungen nach der Buchung um bis zu 10% erhöht werden.

Es gibt keinen Grund zur Panik. Bis das Pauschalreisegesetz geändert wird, vergeht noch viel Zeit.

---

## 5. Checkliste: Automieten

Cash hat am 13.7.2016 eine Checkliste über Automieten veröffentlicht, die auch einige interessante Hinweise für Reisebüros enthalten. Hier der Link auf den Artikel <https://www.cash.ch/news/politik/automiete-vorsicht-vor-diesen-schikanen-471008>

---

## 6. Checkliste: Wie man Reisekataloge liest

Eine weitere Checkliste oder besser eine «Übersetzungshilfe» für Reisekataloge findet sich auf der Webseite des Blick. Hier werden Prospektbeschreibungen in Alltagssprache übersetzt. Das Ganze darf ruhig mit einem Augenzwinkern gelesen werden: <http://www.blick.ch/ratgeber/geld-konsum/so-entschuesseln-sie-die-geheimsprache-der-reisekataloge-das-bedeutet-lebhafter-ort-wirklich-id5251249.html>

---

## 7. Und zum Schluss: Flughäfen verwechselt

Piloten sind nicht unfehlbar und vielleicht fehlen ihnen auch manchmal Geografienkenntnisse. Wie soll man sich sonst den Vorfall einer Delta Air Maschine erklären. Sie sollte in Rapid City ankommen, doch landete sie auf dem Militärflughafen Ellsworth. Beide Landebahnen verlaufen in der gleichen Richtung, liegen aber immerhin 15 Kilometer voneinander entfernt. - Die Piloten wurden für die Dauer der Ermittlung suspendiert.

Wer glaubt, dass so etwas eine absolute Ausnahme sei, irrt sich, wie die Air Force Times (<http://www.airforcetimes.com/story/military/2016/07/08/delta-airlines-flight-lands-ellsworth-air-force-base-mistake/86867262/>) schreibt. Probleme gibt es natürlich insbesondere dann, wenn die falsche Landepiste kürzer als die richtige ist, und die Piloten dies nicht wissen.

---

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

---

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

---

© Rolf Metz, 2016

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54  
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)

---

[www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)